



Türkei - Hochinflationenland gemäß IAS 29?

EAN 2022/14

Die Türkei hat einen signifikanten Anstieg der Inflationsrate sowie Eingriffe in den Devisenmarkt erlebt. Die Marke von 100% über einen Drei-Jahres-Zeitraum wurde zum 31. März 2022 mit 109,4% überschritten. Auf Basis dieser Entwicklungen und des zukünftig erwarteten weiteren Anstieges der Inflation wird die Einstufung der Türkei als Hochinflationenland gemäß IAS 29 spätestens zum 30. Juni 2022 wahrscheinlich. Wir fassen hier notwendige Anforderungen für Unternehmen, dessen funktionale Währung die türkische Lira ist, und für Konzerne mit türkischen Tochterunternehmen zusammen.

Hintergrund

Die kumulierte Inflation der letzten drei Jahre in der Türkei ist im ersten Quartal 2022 auf über 100% gestiegen. Ein weiterer Anstieg wird erwartet und ist im April mit einer kumulierten Inflation von 120,9% bereits eingetreten. Obwohl die Entscheidung über die Einstufung der Türkei als Hochinflationenland von weiteren Faktoren abhängt und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, sind wir der Auffassung, dass auf Basis der öffentlich verfügbaren Inflationsraten ein starker Indikator für eine Hochinflation in der Türkei vorliegt. Wir gehen daher davon aus, dass die türkische Lira spätestens zum 30. Juni 2022 als hochinflationär und somit die Türkei als Hochinflationenland gemäß IAS 29 eingestuft werden wird. Für Unternehmen, deren Berichtswährung die türkische Lira ist, wird es daher notwendig sein, Einschätzungen über eine mögliche Hochinflation zu treffen und sich auf die Anwendung des IAS 29 vorzubereiten. Dies umfasst unter anderem mögliche Weiterentwicklung von Prozessen, dem internen Kontrollsystem sowie notwendiger interner oder externer Expertise. Daher sollten sich auch österreichische Konzerne, die ausländische Tochtergesellschaften, assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen einbeziehen, die in türkischer Lira berichten, auf eine mögliche Anwendung und notwendige Anpassungen vorbereiten.

Nachstehend findet sich ein Überblick über die wesentlichen Vorschriften, die bei der Anwendung des IAS 29 zu beachten sind.

Was ist bei Abschlüssen von Unternehmen mit hochinflationärer Währung zu beachten?

Die Anwendung des IAS 29 hat erstmals mit Beginn der Berichtsperiode zu erfolgen, in der das entsprechende Land als Hochinflationenland eingestuft wird (IAS 29.4). Für Unternehmen deren funktionale Währung die türkische Lira ist, könnten daher die entsprechenden Regelungen **spätestens zum 30. Juni 2022** anzuwenden sein. Liegt die Einstufung als Hochinflationenland zeitlich nach dem Stichtag (zB Stichtag 30. April 2022, Einstufung als Hochinflationenland zum 31. Mai 2022) haben Unternehmen, zu prüfen, ob ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis im Sinne des IAS 10 vorliegt und entsprechende Angaben im Jahres-/Konzernabschluss notwendig sind.

Ist die funktionale Währung eines Unternehmens, die eines Hochinflationenlandes, sieht der IAS 29 vor, dass die Regelungen so anzuwenden sind, als ob die Währung des Landes immer schon hochinflationär gewesen wäre (retrospektive Anwendung). Ziel ist die Darstellung des Jahres-/Konzernabschlusses/Reporting Packages mit der tatsächlichen Kaufkraft zum Stichtag. Nicht monetäre Posten, d.h. Vorräte, Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, etc., sowie Posten der Gesamtergebnisrechnung sind mit einem allgemeinen Preisindex am Stichtag umzurechnen. Gemäß IAS 29.37 ist das ein Preisindex, der die veränderte Kaufkraft widerspiegelt. In der Regel wird der Verbraucherpreisindex (VPI) und der Erzeuger- oder Großhandelspreisindex (PPI oder WPI) als angemessener Preisindex angesehen (KPMG: Insights into IFRS 2.10.40).

Die Umrechnung der nicht monetären Posten erfolgt ab dem ursprünglichen Anschaffungsdatum. Die historischen Anschaffungskosten und kumulierte Abschreibung werden mit der Entwicklung des allgemeinen Preisindex vom Anschaffungszeitpunkt bis zum Bilanzstichtag ermittelt. Die Gesamtergebnisrechnung wird ebenso mit der Entwicklung des Preisindex ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung der Erträge und Aufwendungen angepasst. Im Sinne der retrospektiven Anwendung des IAS 29 ist daher auch eine Anpassung der Vergleichsbeträge an den am Bilanzstichtag geltenden Preisindex vorzunehmen (IAS 29.8 „am Abschlussstichtag geltende Maßeinheit“). Eine Anpassung der monetären Posten erfolgt nicht, da diese bereits mit der am Bilanzstichtag geltenden Geldeinheit angesetzt werden. Angaben über die vorgenommenen Anpassungen der Vergleichszahlen sowie die Art und Höhe des verwendeten Preisindex verlangt IAS 29.39 f. Die erstmalige Anwendung des IAS 29 ist eine Änderung der Rechnungslegungsmethode iSv IAS 8, Angaben gemäß IAS 8.28 sind daher notwendig.

Was ist bei Konzernabschlüssen mit türkischen Tochtergesellschaften zu beachten?

Wird eine ausländische Tochtergesellschaft, bei der die türkische Lira bzw. eine andere hochinflationäre Währung die funktionale Währung ist, in den Konzernabschluss miteinbezogen, verlangt IAS 21 eine Anpassung des Abschlusses nach Maßgabe des IAS 29 vor Einbezug in den Konzernabschluss. Eine Umrechnung des Abschlusses der ausländischen Einheit von deren funktionaler Währung in die Berichtswährung des Konzerns erfolgt somit erst nach der erfolgten Inflationsanpassung (IAS 21.43 iVm 29.35). Vergleichszahlen, die bisher einer nicht-hyperinflationären Währung entsprachen, sind (anders als im Einzelabschluss türkischer Gesellschaften) nicht anzupassen (IAS 29.34 iVm IAS 21.42.b.). Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für Beteiligungsunternehmen, die gemäß der Equity-Methode einbezogen werden (assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen) ebenso (IAS 29.20).

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die [IFRIC Agenda-Entscheidung 03/2020](#) hin, die sich mit der Frage beschäftigt, ob die Effekte der Inflationsanpassung und der Umrechnung einer ausländischen Einheit die Definition einer Umrechnungsdifferenz nach IAS 21 erfüllen. Laut IFRIC besteht hier ein Methodenwahlrecht, entweder nur den reinen Währungsumrechnungseffekt oder die Summe aus Inflationsanpassung- und Währungsumrechnungseffekt als Umrechnungsdifferenz im Sinne des IAS 21 zu definieren. Je nach Ausübung dieses Wahlrechts sind die Effekte der Inflationsanpassung entweder erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis (OCI) oder erfolgswirksam (bei getrennter Betrachtung der Inflationsanpassung) zu erfassen.

Günther Hirschböck
Partner Audit
T +43 1 31332-3264
ghirschboeck@kpmg.at

Gabriele Lehner
Partner Audit
T +43 732 6938 2230
glehner@kpmg.at

kpmg.at

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2022 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.